

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobbin-Linstow

(gültig i.V.m. der Euro-Anpassungssatzung ab 1.1.2002)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 (GVOBl. S. 454), geändert durch 1. ÄndVor. v. 28.12.1995 (GVOBl. 1996 S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2000 nachfolgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobbin-Linstow gegenüber natürlichen und juristischen Personen erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde Dobbin-Linstow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird.
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.
Wird die Stundung durch die Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 6 % p.a., zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 20,00 DM bzw. 10,- Euro belaufen würde.
- (3) Ansprüche können gestundet werden:
 1. Vom Ltd. Verwaltungsbeamten des Amtes bis 1.000,- DM = 511,30 Euro
 2. Vom Bürgermeister bis zur Höhe von 1.500,- DM = 766,95 Euro
 3. Von der Gemeindevertretung über 1.500,- DM = 766,95 Euro
- (4) Die Stundung soll im Regelfall die Frist von einem Jahr nicht überschreiten. Außerdem sind Stundungen in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 3.000,- DM = 1533,88 Euro übersteigen.
Stundungen können bei Nichteinhaltung der Festlegungen in dieser Satzung widerrufen werden.
- (5) Wenn das Ortsrecht Verrentungen von Beiträgen zulässt, entscheidet der Bürgermeister über die Anträge der Beitragspflichtigen unbeschadet der Höhe der Forderung.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. vom Ltd. Verwaltungsbeamten des Amtes bis 1.000,- DM 511,30 Euro
 2. Vom Bürgermeister bis 1.500,- DM 766,95 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 1.500,- DM 766,95 EuroNiedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Wohnung des Schuldners,
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Haushaltsstelle
 5. Zeitpunkt der Fälligkeit
 6. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches

7. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
Die Liste ist jährlich abzuschließen und der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Bürgermeister bis 1.500,- DM 766,95 Euro
 2. von der Gemeindevertretung über 1.500,- DM 766,95 Euro
- (4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kämmerei in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Haushaltsstelle
 2. Betrag
 3. Aktenzeichen
 4. Name des Schuldners
 5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Der Liste ist eine Kopie der mit Gründen versehenen Entscheidung bzw. der Sitzungsvorlage und des Beschlusses beizufügen. Die Liste ist jährlich abzuschließen und der Gemeindevertretung nachrichtlich vorzulegen.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, damit treten die bisherigen Satzungen der Gemeinde Linstow und Dobbin außer Kraft.

Dobbin – Linstow, den 9.11.2000

Baldermann
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb einen Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Veröffentlichung erfolgte im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 2. vom 10. 02. 2001, Jahrgang 11.

Krakow am See, d. 30.01.2001

Bühring
Leitende Verwaltungsbeamtin
Gültig ab 11.02. 2001